

# **Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Stadt Herne**

06.04.2011

|                  |  |      |
|------------------|--|------|
| <b>Kapitel 1</b> | <b>Allgemeines</b>                           |      |
|                  | Wesen und Rechtsstellung                     | § 1  |
|                  | Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehren     | § 2  |
|                  | Aufgaben der Stadtjugendfeuerwehr            | § 3  |
|                  | Gliederung der Jugendfeuerwehr               | § 4  |
| <b>Kapitel 2</b> | <b>Mitgliedschaft</b>                        |      |
|                  | Erwerb der Mitgliedschaft                    | § 5  |
|                  | Rechte und Pflichten der Mitglieder          | § 6  |
|                  | Verlust der Mitgliedschaft                   | § 7  |
| <b>Kapitel 3</b> | <b>Organisation der Jugendfeuerwehren</b>    |      |
|                  | Organe der Jugendfeuerwehr                   | § 8  |
|                  | Mitgliederversammlung                        | § 9  |
|                  | Jugendforum                                  | § 10 |
| <b>Kapitel 4</b> | <b>Organisation der Stadtjugendfeuerwehr</b> |      |
|                  | Organe der Stadtjugendfeuerwehr              | § 11 |
|                  | Stadtjugendfeuerwehrtag                      | § 12 |
|                  | Stadtjugendfeuerwehrforum                    | § 13 |
|                  | Stadtjugendfeuerwehrleitung                  | § 14 |
|                  | Stadtjugendfeuerwehrwart                     | § 15 |
|                  | Jugendfeuerwehrwarte                         | § 16 |
|                  | Fachbereiche                                 | § 17 |
| <b>Kapitel 5</b> | <b>Der Dienst</b>                            |      |
|                  | Ausbildung, Einsatz und Jugendarbeit         | § 18 |
|                  | Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen           | § 19 |
|                  | Soziale Sicherung                            | § 20 |
| <b>Kapitel 6</b> | <b>Finanzen</b>                              |      |
|                  | Finanzen                                     | § 21 |
| <b>Kapitel 7</b> | <b>Allgemeine Schlussvorschriften</b>        |      |
|                  | Schlussbestimmungen                          | § 22 |
|                  | Inkrafttreten                                | § 23 |

# **Allgemeines**

## **§ 1**

### **Wesen, Aufsicht und Rechtsstellung**

- 1.1 Die Jugendfeuerwehren der Stadt Herne sind die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Herne. Sie gehören der “ Deutschen Jugendfeuerwehr“ im Deutschen Feuerwehrverband an.
- 1.2 Voraussetzung für eine Jugendfeuerwehr ist die Anmeldung der Jugendfeuerwehr im VdF NRWe.V. Die personelle Stärke der einzelnen Jugendfeuerwehr muss mindestens Löschgruppenstärke (neun Personen) entsprechen. Sie sollte nicht mehr als 21 Jugendliche stark sein.
- 1.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren der Stadt Herne bekennen sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr und wirken an ihrer Umsetzung tatkräftig mit. Als Grundlage dieser Arbeit gilt das Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- 1.4 Die Jugendfeuerwehren verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, jugendpflegerische Aufgaben nach dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII), dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und dem Jugendförderungsgesetz (JFG) in der jeweiligen gültigen Fassung, sowie dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr. Sie gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend dem RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW, so wie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit.
- 1.5 Als unmittelbare Bestandteile der Feuerwehr Herne unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Leiters der Feuerwehr Herne. Er übt die Aufsicht durch den Stadtjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter aus.
- 1.6 Der Sitz der Jugendfeuerwehren ist am Sitz der Feuerwehr Herne.
- 1.7 Die in der Jugendordnung benutzten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

## **§ 2**

### **Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehren**

- 2.1 Die Jugendfeuerwehren wollen die Jugendlichen zur tätigen Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihnen der Dienst in der Jugendfeuerwehr mit Schulungen und Ausbildung.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern. Hierzu gestalten die Jugendlichen ihr Jugendleben als selbstständige Jugendfeuerwehr innerhalb der Feuerwehr Herne nach den Jugendordnungen der Deutsche Jugendfeuerwehr, der Landesjugendfeuerwehr im VdF NRWe.V und der Stadt Herne selbstständig.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verständnis und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfen mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen angestrebt werden.

- 2.4 Die Jugendfeuerwehren fordern von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die Bereitschaft zur Übernahme der staatsbürgerlichen Pflichten.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Stadtjugendfeuerwehr**

Die Jugendfeuerwehren der Stadt Herne bilden mit ihren Mitgliedern die Stadtjugendfeuerwehr.

Zu den Aufgaben der Stadtjugendfeuerwehr gehören:

- a) die Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr im VdF NRWe.V,
- b) die Schulung, Aus- und Weiterbildung der Jugendfeuerwehrwarte,
- c) die Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit,
- d) die Organisation von Jugendtreffen und Unterstützung des Erfahrungsaustausches der Jugendfeuerwehren untereinander,
- e) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und dem Stadtjugendring,
- f) die Vermittlung von Zuwendungen aus den Jugendplänen,
- g) die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,
- h) die Förderung der Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz und
- i) die Gesundheitserziehung.

### **§ 4**

#### **Gliederung der Jugendfeuerwehren und der Stadtjugendfeuerwehr**

- 4.1 Eine Jugendfeuerwehr gliedert sich in:
- a) die Jugendfeuerwehrmitglieder,
  - b) das Jugendforum
  - c) der Jugendfeuerwehrwarte,
  - d) den leitenden Jugendfeuerwehrwart.
- 4.2 Die Stadtjugendfeuerwehr gliedert sich in:
- e) das Jugendforum,
  - a) den Stadtjugendfeuerwehrwart,
  - b) den stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart,
  - c) die Jugendfeuerwehrwarte.

## 2. Kapitel

### **Mitgliedschaft**

#### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft der Jugendfeuerwehr**

- 5.1 Mitglieder der Jugendfeuerwehren können männliche und weibliche Jugendliche aller Religionen und Nationalitäten werden. Sie können im Alter von 12 Jahren in einer der Jugendfeuerwehren der Stadt Herne eintreten.

- 5.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an eine Jugendfeuerwehr der Stadt Herne gerichtet werden. Er muss die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten enthalten. Die Aufnahmen in die Jugendfeuerwehr erfolgt immer zum Anfang eines Quartals. Über die Aufnahme entscheidet der Leiter der Feuerwehr Herne nach seinem Ermessen.  
Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 5.3 Die Aufnahme erfolgt zunächst unter der Auflage einer Befristung auf 6 Monate (Probetalbjahr). Innerhalb dieser Zeit richtet die Jugendfeuerwehr eine Empfehlung über den weiteren Verbleib des Jugendlichen in der Jugendfeuerwehr an den Leiter der Feuerwehr Herne. Die Empfehlung kommt zu Stande durch Abstimmung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr mit einfacher Mehrheit ihrer beim Dienst anwesenden Mitglieder. Auf Grundlage dieser Empfehlung entscheidet der Leiter der Feuerwehr Herne über eine unbefristete Aufnahme in die Jugendfeuerwehr.  
Bei Stimmgleichheit unterrichtet der leitende Jugendfeuerwehrwart den Leiter der Feuerwehr Herne darüber, dass die Jugendfeuerwehr keine einheitliche Empfehlung abgeben kann und gibt eine eigene Empfehlung an den Leiter der Feuerwehr Herne ab. Diese wird dann zur Entscheidungsgrundlage des Leiters der Feuerwehr Herne.  
Unterbleibt eine unbefristete Aufnahme, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Probetalbjahres.
- 5.4 Mit Vollendung des 18. Lebensjahres entscheidet der Leiter der Feuerwehr Herne nach Maßgabe der Laufbahnverordnung NRW über den Übertritt in den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung), dieser erfolgt zum nächsten Quartalsbeginn. Wird ein Mitglied nicht in den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) übernommen, entscheidet der Leiter der Feuerwehr nach Maßgabe der Laufbahnverordnung NRW über den Verbleib in der Jugendfeuerwehr oder den Übertritt in die Ehrenabteilung.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
- a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  - b) in eigener Sache gehört zu werden,
  - c) die Organe der Jugendfeuerwehr zu wählen,
  - d) auf Ausbildung nach den Feuerwehr Dienstvorschriften und den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr übernimmt die Verpflichtung,
- a) an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  - b) bei Verhinderung eine schriftliche Entschuldigung seiner Erziehungsberechtigten beim leitenden Jugendfeuerwehrwart unverzüglich einzureichen,
  - c) die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
  - d) die Kameradschaft innerhalb der Feuerwehr zu pflegen und zu fördern.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Herne erlischt:
- a) mit Ablauf des Probehalbjahres, sofern keine unbefristete Übernahme gemäß § 5 Abs. 3 erfolgt,
  - b) bei einem Wechsel des Wohnsitzes in eine andere Stadt,
  - c) durch schriftliche Austrittserklärung mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten,
  - d) bei Übernahme in den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr oder der Ehrenabteilung gemäß § 5 Abs. 4 oder
  - e) durch Ausschluss.
- 7.2 Ein Ausschluss kann erfolgen bei:
- a) nachhaltiger Störung der Ordnung der Jugendfeuerwehr, insbesondere bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst, bei Verstößen gegen Dienstvorschriften und die allgemeine Ordnung, sowie bei Nichtbeachtung dienstlicher Anordnungen,
  - b) bei Begehung (Verurteilung) von Verbrechen (§ 12 Abs. 1 Strafgesetzbuch),
  - c) bei Begehung von Straftaten, welche die im Feuerwehrdienst erforderliche besondere Vertrauenswürdigkeit in Frage stellen,
  - d) bei vorsätzlichen Straftaten gegen andere Feuerwehrangehörige.

## 3. Kapitel

### Organisation der Jugendfeuerwehren

## § 8

### Organe der Jugendfeuerwehren

Organe einer Jugendfeuerwehr sind die Mitgliederversammlung und das Jugendforum.

## § 9

### Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung einer Jugendfeuerwehr ist mindestens zweimal jährlich durchzuführen. Die Tagesordnung ist mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben (durch Aushang an dem jeweiligen Standort). Anträge und Änderungen müssen bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Jugendgruppensprecher schriftlich zur Anzeige gebracht werden.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der betreffenden Jugendfeuerwehr anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit muss eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung durchgeführt werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist, unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann bereits im Vorhinein für den Fall einer eventuellen Beschlussunfähigkeit den Ersatztermin enthalten.

- 9.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Abstimmung zur unbefristeten Aufnahmen
  - b) Verabschiedung des Dienstplanes
- 9.4 Die Frühjahrsmitgliederversammlung hat desweiteren die Aufgaben:
- a) Rechenschaftsbericht des Jugendforum und der Kassenprüfer,
  - b) die Entlastung des Jugendforums der Jugendfeuerwehr,
  - c) die Wahl des Jugendgruppensprechers,
  - d) die Wahl des Schriftwartes,
  - e) die Wahl des Kassenwartes,
  - f) die Wahl der Kassenprüfer,

## **§ 10 Jugendforum**

- 10.1 Der Jugendforum besteht aus:
- a) dem Jugendgruppensprecher,
  - b) dem Kassenwart,
  - c) dem Schriftwart,
  - d) dem Jugendgruppenwart,
- 10.2 Der Jugendforum hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und den Dienstplan vorzubereiten.
- 10.3 Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.  
Stimmberechtigt sind:
- a) der Jugendgruppensprecher,
  - b) der Kassenwart und
  - c) der Schriftwart.
- 10.4 Das Jugendforum wird von den Mitgliedern der jeweiligen Jugendfeuerwehr auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er wird von dem Jugendgruppensprecher nach Bedarf, mindestens aber zweimal pro Jahr, einberufen.
- 10.5 Die Mitglieder des Jugendforums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

## 4. Kapitel

# **Organisation der Stadtjugendfeuerwehr**

## **§ 11**

### **Organe der Stadtjugendfeuerwehr**

- Die Organe der Stadtjugendfeuerwehr sind:
- a) der Stadtjugendfeuerwehrtag,
  - b) der Stadtjugendfeuerwehrforum,
  - c) die Stadtjugendfeuerwehrleitung,
  - d) der Stadtjugendfeuerwehrwart.

**§ 12**  
**Stadtjugendfeuerwehrtag**

- 12.1 Der Stadtjugendfeuerwehrtag ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehren der Stadt Herne.
- 12.2 Der Stadtjugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus:
- a) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehren,
  - b) dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
  - c) den Jugendfeuerwehrwarten,
- 12.3 Die Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrtages sind die:
- a) Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters,
  - b) Genehmigung der Jahresberichte,
  - c) Entlastung des Stadtjugendausschusses,
  - d) Festlegung etwaiger Beiträge,
  - e) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- 12.4 Der Stadtjugendfeuerwehrtag tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des Stadtjugendfeuerwehrwartes, im Verhinderungsfalle unter dem Vorsitz des Stellvertreters zusammen. Er ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder der Leiter der Feuerwehr Herne es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- Der Stadtjugendfeuerwehrwart gibt im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr Herne und dem Stadtjugendfeuerwehrforum mindestens zwei Wochen vorher Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung bekannt.
- Anträge und Änderungen müssen bis spätestens 7 Tage vor dem Stadtjugendfeuerwehrtag dem Stadtjugendfeuerwehrwart schriftlich zur Anzeige gebracht werden.
- Zum Stadtjugendfeuerwehrtag sind, neben den Mitglieder des Stadtjugendfeuerwehrtages, der Leiter der Feuerwehr Herne, die Löschzugführer, die Sachbearbeitung Freiwillige Feuerwehr und der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr einzuladen.
- 12.5 Der Stadtjugendfeuerwehrtag ist grundsätzlich nicht öffentlich.
- 12.6 Der Stadtjugendfeuerwehrtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder aller Jugendfeuerwehren anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss ein neuer Stadtjugendfeuerwehrtag mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, der dann in jedem Fall beschlussfähig ist, unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Einladung zum Stadtjugendfeuerwehrtag kann bereits im Vorhinein für den Fall einer eventuellen Beschlussunfähigkeit den Ersatztermin enthalten.
- 12.7 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendfeuerwehren. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- 12.8 Über den Stadtjugendfeuerwehrtag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftwart und dem Stadtjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen zu erstellen und den Jugendfeuerwehrwarten und dem Leiter der Feuerwehr Herne zuzuleiten. Eine Niederschrift ist im Büro der Jugendfeuerwehr zur Einsicht zu hinterlegen.
- 12.9 Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe mit schriftlicher Begründung bei dem Stadtjugendfeuerwehrwart ein Widerspruch eingelegt wird. Über Widersprüche entscheidet der Stadtjugendausschuss.

### **§ 13**

#### **Stadtjugendfeuerwehrforum**

- 13.1 Der Stadtjugendfeuerwehrforum besteht aus:
- a) dem Jugendforum der Jugendfeuerwehren,
  - b) dem Stadtjugendfeuerwehrwart oder einem Beauftragten
- 13.2 Das Stadtjugendfeuerwehrforum wird von dem Stadtjugendfeuerwehrsprecher nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr durchgeführt. Er ist innerhalb von vier Wochen durchzuführen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Jugendforen der Jugendfeuerwehren unter Angaben von Gründen dies schriftlich verlangen. Das Stadtjugendfeuerwehrforum ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendforen der einzelnen Jugendfeuerwehren. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Protokollanten und dem Stadtjugendfeuerwehrsprecher zu unterzeichnen ist. Diese ist innerhalb von zwei Wochen anzufertigen und den Jugendfeuerwehrwarten zuzuleiten, eine Niederschrift ist im Büro der Jugendfeuerwehr aufzubewahren.
- 13.3 Die Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrforums sind die Durchführung der Beschlüsse des Stadtjugendfeuerwehrtages, die Beschlussfassung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Stadtjugendfeuerwehr, soweit sie nicht dem Stadtjugendfeuerwehrtag vorbehalten sind, die Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen, sowie konstruktives Aufarbeiten von anstehenden Problemen der Jugendfeuerwehr und ihrer Jugendlichen. Das Stadtjugendfeuerwehrforum wählt und entsendet Vertreter zu übergeordneten Organen, insbesondere zum Landesjugendforum. Der Sprecher des Jugendforums kann das Amt bis zu seinem 21 ten Lebensjahr ausführen, sofern er Mitglied der Feuerwehr Herne ist.

### **§ 14**

#### **Stadtjugendfeuerwehrleitung**

- 14.1 Die Stadtjugendfeuerwehrleitung besteht aus:
- a) dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
  - b) dem stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart,
  - c) den Jugendfeuerwehrwarten,
  - d) dem Kassenwart,
  - e) dem Schriftwart,
  - f) dem Sprecher des Stadtjugendforums



- 14.2 Die Stadtjugendfeuerwehrleitung hat folgende Aufgaben:
- a) Ausführung der Beschlüsse des Stadtjugendfeuerwehrtages und des Stadtjugendfeuerwehrforums,
  - b) Vorbereitung der Sitzungen und Tagungen der Organe der Stadtjugendfeuerwehr und Durchführung derselben im Rahmen ihre Zuständigkeit,
  - c) Entscheidungen über Angelegenheiten, die keinem anderen Organ vorbehalten sind.

- 14.3 Die Stadtjugendfeuerwehrleitung wird durch den Stadtjugendfeuerwehrwart einberufen. Die Stadtjugendfeuerwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Beschlussunfähigkeit muss eine neue Sitzung der Stadtjugendfeuerwehrleitung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Einladung zur Sitzung der Stadtjugendfeuerwehrleitung kann bereits im vorhinein für den Fall einer eventuellen Beschlussunfähigkeit den Ersatztermin enthalten.

## **§ 15**

### **Stadtjugendfeuerwehrwart**

- 15.1 Der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie sein Stellvertreter müssen aktive Feuerwehrangehörige (Einsatzabteilung) sein. Sie müssen einen Gruppenführerlehrgang am Institut der Feuerwehr NRW mit Erfolg abgelegt haben, sowie an einen Jugendgruppenleiterlehrgang der Jugendfeuerwehr NRW teilgenommen haben. Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist Mitglied im Stadtkommando der Feuerwehr Herne.
- 15.2 Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und dem Leiter der Feuerwehr Herne zur Ernennung vorgeschlagen. Der Leiter der Feuerwehr Herne entscheidet über die Ernennung zum Stadtjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter.
- 15.3 Der Stadtjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führen die Geschäfte der Stadtjugendfeuerwehr und vertreten sie nach innen und außen.
- 15.4 Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter bestimmen für jede Jugendfeuerwehr einen leitenden Jugendfeuerwehrwart und weitere Jugendfeuerwehrwarte.
- 15.5 Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sind berechtigt, über unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidungen). Über diese Entscheidungen ist dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.

## **§ 16**

### **Jugendfeuerwehrwarte**

- 16.1 Jugendfeuerwehrwarte müssen einen Truppmann - Lehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben und im aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) tätig sein. Sie sollten unverzüglich einen Lehrgang als Jugendgruppenleiter bei der Jugendfeuerwehr NRW ablegen.

- 16.2 Der Leitende Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall seine Stellvertreter, führen die Geschäfte der Jugendfeuerwehr und vertreten sie nach innen und außen.
- 16.3 Aufgaben und Pflichten der Jugendfeuerwehrwarte:
- a) Die Jugendfeuerwehrwarte haben regelmäßig und pünktlich zu den angesetzten Dienstveranstaltungen zu erscheinen.
  - b) Die Jugendfeuerwehrwarte haben die Aufsichtspflicht und die Weisungsbefugnis über die Jugendfeuerwehrmitglieder.
  - c) Die Jugendfeuerwehrwarte sind für die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jugendfeuerwehrmitglieder in Theorie und Praxis verantwortlich.
  - d) Die Jugendfeuerwehrwarte sind für die Durchführung von jugendpflegerischen Maßnahmen verantwortlich.
  - e) Die Jugendfeuerwehrwarte sind verpflichtet, die Anweisungen des Stadtjugendfeuerwehrwartes umzusetzen.
  - f) Die Jugendfeuerwehrwarte sind zur regelmäßigen Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen verpflichtet.

## **§ 17**

### **Fachbereiche**

- 17.1 In der Stadtjugendfeuerwehr werden Fachbereichsleiter vom Stadtjugendfeuerwehrwart zur Unterstützung in folgenden Bereichen eingesetzt:
- a) Kassenwesen
  - b) Schriftwesen
  - c) Technik
  - d) Bekleidung
- 17.2 Der Kassenwart ist Fachbereichsleiter für Finanzen. Er sollte das Seminar Finanzen bei der Jugendfeuerwehr NRW besucht haben. Seine Aufgaben umfassen die Führung der Gemeinschaftskasse der Jugendfeuerwehren der Stadt Herne.
- Über die Verwendungen der Haushaltsmittel sind prüfungsfähige Aufzeichnungen zu erstellen. Zahlungen bedürfen der Gegenzeichnung des Stadtjugendfeuerwehrwartes oder seines Stellvertreters.
- Der Kassenwart hat dem Stadtjugendforum regelmäßig zu berichten.
- Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind die Aufzeichnungen des Kassenwartes und die Belege des Kontos sowie alle weiteren Belege zeitnah durch die Kassenprüfer auf ihre Vollständigkeit und auf ordnungsgemäße Abrechnungen zu prüfen.
- Der Stadtjugendfeuerwehrwart, sein Stellvertreter und der Kassenwart müssen anwesend sein und haben diese Angaben zu erläutern.
- Auf dem nächsten Stadtjugendfeuerwehrtag ist das Ergebnis bekannt zu geben, so das der Kassenwart entlastet werden kann.
- Der Kassenwart achtet auf die Einhaltung der Termine für Anträge auf Zuschüsse die an andere Organe gestellt werden müssen.

17.3 Der Schriftwart ist für den Fachbereich des Schriftgutes und der Dokumentation verantwortlich. Er sollte den Neigungslehrgang Öffentlichkeitsarbeit der Jugendfeuerwehr NRW belegt haben.

Der Schriftwart fertigt die Niederschriften der Sitzungen der Stadtjugendfeuerwehrorgane an und erstellt Einladungen auf Weisung des Stadtjugendfeuerwehrwartes.

Der Schriftwart erstellt Berichte für Medien.

17.4 Der Fachbereichsleiter Technik erledigt alle anfallenden technischen Aufgaben der Jugendfeuerwehr.  
Insbesondere überwacht er die Aus- und Rückgabe der Zelte, des Geschirres und des beweglichen Gutes der Jugendfeuerwehren.

Er koordiniert die Fahrzeugpflege und Wartung.

17.5 Der Fachbereichsleiter Bekleidung ist für die Verwaltung, Reparatur und Beschaffung der Bekleidung der Jugendfeuerwehr Herne zuständig.

## 5. Kapitel

### **Der Dienst**

#### **§ 18**

#### **Ausbildung, Einsatz und Jugendarbeit**

18.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jugendfeuerwehrmitglieder erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Ausbildungsvorschriften der Freiwilligen Feuerwehr des Landes NRW unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten der Feuerwehr im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften.

18.2 Eine Verwendung von Jugendfeuerwehrmitgliedern an Einsatzstellen der Feuerwehr Herne kann frühestens vom 15. Lebensjahr an, in Abstimmung mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart, erfolgen.  
Der Einsatz darf sich nur auf rückwärtige Dienste außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereichs erstrecken. Der Einsatz muss stets im Zusammenwirken mit erfahrenen und zuverlässigen aktiven Feuerwehrangehörigen erfolgen.

18.3 Die Hälfte der Dienstzeit muss der allgemeinen Jugendarbeit gewidmet werden. Dazu gehören Diskussionen, Informationen über aktuelle Themen, Sport und Spiel, Freizeiten und Fahrten, Basteln und Werken usw.. Im Bereich der Jugendarbeit kann ein Jugendfeuerwehrmitglied den Dienstabend gestalten und durchführen. Die Jugendfeuerwehrwarte müssen zur Betreuung anwesend sein.

- 18.4 Die Dienstveranstaltungen (Feuerwehrtechnik und Jugendarbeit) müssen in einem Dienstplan, der für das Sommer- (01.04 bis 30.09.) und Winterhalbjahr (01.10. bis 31.03.) erstellt wird, von den Jugendlichen unter Beteiligung der Jugendfeuerwehrwarte in der Mitgliederversammlung verabschiedet werden. Der Dienstplan muss dem Leiter der Feuerwehr oder seinem Beauftragten (Stadtjugendfeuerwehrwart) vor Inkrafttreten zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 18.5 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Richtlinien der "Deutschen Jugendfeuerwehr" die Bekleidung kostenlos gestellt.  
Die Kleidung darf nur zu Dienstzwecken getragen werden.  
Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände gereinigt und in angemessenem Zustand an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.
- Sollte dieses nicht der Fall sein, wird Angelegenheit über die Sachbearbeitung der Freiwilligen Feuerwehr Herne an das Rechtsamt der Stadt Herne übergeben.

### **§ 19**

#### **Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen**

- 19.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft und sonstigen Dienstvergehen können Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen im Rahmen der gültigen Laufbahnverordnung für ehrenamtliche Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr NRW durch den Leiter der Feuerwehr ergriffen werden.
- 19.2 Hält der leitende Jugendfeuerwehrwart oder der Stadtjugendfeuerwehrwart die Einleitung von Ordnungs- oder Disziplinarmaßnahmen für erforderlich, hat er dies seinem unmittelbaren Vorgesetzten schriftlich mitzuteilen.

### **§ 20**

#### **Soziale Sicherung**

- 20.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Feuerwehrdienst der Jugendfeuerwehr bei der

**Unfallkasse Nordrhein-Westfalen  
Salzmannstraße 156  
48 159 Münster**

versichert.

- 20.2 Bei der praktischen Ausbildung an Feuerwehrfahrzeugen und Feuerwehrgeräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit (z.B. das transportieren oder bewegen von Schlauchhaspeln) zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
- 20.3 Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen abgedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Feuerwehr Herne.

6. Kapitel

**Finanzen**

**§ 21**

**Finanzen**

- 21.1 Die Geschäfte der Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Herne werden ehrenamtlich geführt.
- 21.2 Die Finanzierung der Aufgaben der Jugendfeuerwehren erfolgt durch Beiträge und Zuwendungen Dritter.
- 21.3 Alle Zuwendungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Feuerwehr. Es darf keine Person durch Aufwandsentschädigungen, die dem Zwecke der Jugendfeuerwehr fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 21.4 Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden nur im Rahmen der Bedarfsbeschaffungen (Papier, Kopien etc.) ersetzt.
- 21.5 Über die Verwendung von zufließenden Mitteln in die Gemeinschaftskasse der Jugendfeuerwehren entscheidet das Stadtjugendforum in Verbindung mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart im Rahmen der Haushaltsführung in eigener Zuständigkeit.
- 21.6 Das Geschäftsjahr ist für alle Jugendfeuerwehren das erste Quartal des laufenden Jahres.

7. Kapitel

**Allgemeine Schlussvorschriften**

**§ 22**

**Schlussbestimmungen**

- 22.1 Die Jugendordnung gilt für alle Jugendfeuerwehren und die Stadtjugendfeuerwehr der Stadt Herne.
- 22.2 Änderungen des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung und der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Landes NRW müssen in der Jugendordnung umgesetzt werden.
- 22.3 Sollten einzelne Regelungen dieser Jugendordnung gegen höherrangiges Recht verstoßen, bleiben die übrigen, nicht betroffenen Regelungen dieser Jugendordnung in Kraft.

**§ 23**

**Inkrafttreten**

- 23.1 Diese Jugendordnung wurde für die Jugendfeuerwehren einschließlich der Stadtjugendfeuerwehr Herne auf dem Stadtjugendfeuerwehrtag am **06.April 2011** verabschiedet.
- 23.2 Sie tritt am **06.April 2011** mit der Genehmigung durch den Leiter der Feuerwehr Herne in Kraft.

**Herne, den 06.April 2011**

Ltd. Branddirektor M. Benninghoff  
Leiter der Feuerwehr Herne